

FAQ-Nummer: 16-007

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

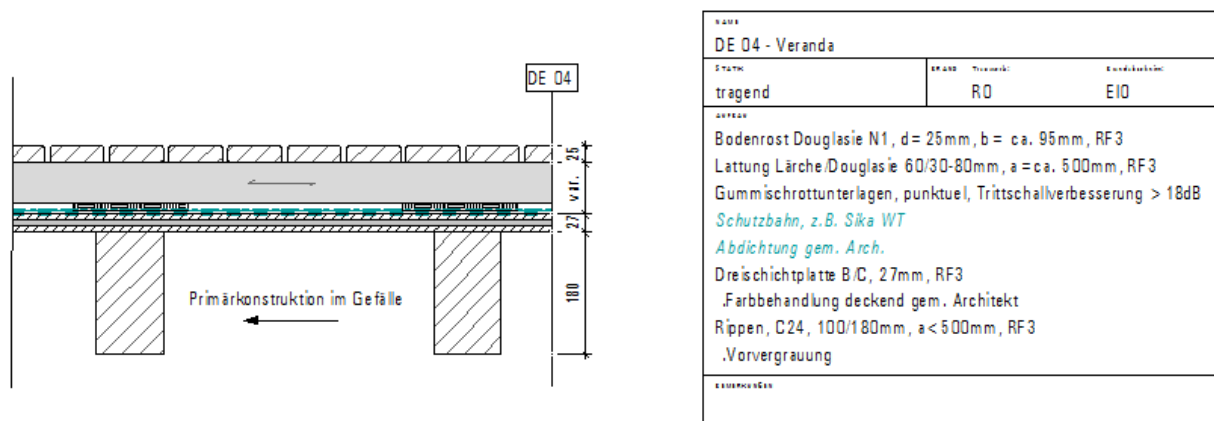
Brandschutzrichtlinie 16-15 / Flucht- und Rettungswege

Ziffer, Absatz: [2.5.4, Absatz 1-6](#)
 Thema: Materialisierung Laubengänge
 Beschlussdatum: 16.03.2016

Frage:

Bei der Materialisierung von Laubengänge stellen sich aus Sicht des Holzbaus Fragen, welche für uns nicht ganz klar aus der Richtlinie hervorgehen:

- Darf generell auf den Laubengang (horizontaler Fluchtweg) einen Bodenrost aus RF3 verlegt werden oder gilt der Absatz 1 der Nichtbrennbarkeit für den ganzen Laubengangaufbau inkl. Bodenrost?
 Für mich könnten zwei mögliche Ansätze gewählt werden
 - o Verwendung von Baustoffe Tabelle 4.2: Bodenbeläge in horizontalen Fluchtwegen RF3
 - o Verwendung von Baustoffe Tabelle 3.3.2 Sichtaufbau z.B Variante 2 mit Oberster Schicht RF3 und BSP 30-RF1.
- Absatz 6: Welche Schichten dürfen bei zwei Fluchtmöglichkeiten aus RF3-Baustoffe bestehen? Wäre z.B ein Aufbau wie untenstehend aufgeführt komplett in brennbar möglich? oder gilt der Absatz 1 der Nichtbrennbarkeit von Laubengängen auch für Absatz 6?



Antwort ABSV:

Frage 1: Bei Gebäuden geringer und mittlerer Höhe kann im Laubengang als Bodenbelag ein Bodenrost aus Baustoffen der RF3 eingesetzt werden.

Hinsichtlich der Materialisierung der Bodenbeläge gilt BSR 14-15, Tabelle 4.2, Spalten „Bodenbeläge“ und Zeilen „Horizontale Fluchtwegen“.

Frage 2: Die Forderung, wonach Laubengänge aus Baustoffen der RF1 zu erstellen sind [BSR 16-15, Ziffer 2.5.4, Absatz 1] gilt auch bei Laubengängen, welche an beiden Enden in vertikale Fluchtwegen führen. Es entfällt lediglich die Anforderung, wonach die Lauffläche mit 30 Minuten Feuerwiderstand zu erstellen und feuerwiderstandsfähig an die Aussenwand anzuschliessen ist. Im Weiteren dürfen Aussenwandbekleidungen sowie lineare, tragende Bauteile aus brennbaren Baustoffen erstellt werden.

In der dargestellten Konstruktion muss daher die „Dreischichtplatte B/C, 27 mm, RF3“ gegen eine vollflächig geschlossene Tragschicht aus Baustoffen der RF1 ersetzt werden, sofern der Laubengang der BSR 16-15, Ziffer 2.5.4, Absatz 6, entspricht. Der „Bodenrost“ sowie die „Rippen“ dürfen aus Baustoffen der RF3 (Gebäude geringer und mittlerer Höhe) bestehen.

Wird an Stelle einer vollflächig geschlossenen Tragschicht aus Baustoffen der RF1 eine offene Konstruktion (z.B. Gitterroste) eingebaut, darf kein zusätzlicher Bodenrost aus brennbaren Baustoffen verlegt werden.

Erläuterung / Interpretation

FAQ öffentlich publiziert